

BVGer D-6475/2011 vom 7. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6475_2011

FR: TAF D-6475/2011 du 7 décembre 2011

IT: TAF D-6475/2011 del 7 dicembre 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet es auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Auf dem Gebiet des Asyls können mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG sowie Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.4

Aufgrund der Akten lässt sich weder der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung noch der Eingang der Beschwerde bei der Botschaft feststellen, zumal diesbezüglich dort nichts registriert worden ist. Da die Beweislast für die Rechtsmittelfrist bei den Behörden liegt, ist von der Rechtzeitigkeit der Eingabe auszugehen (vgl. dazu André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 2 150, S. 166 f.; vgl. Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VwVG). Der Eingabe des Beschwerdeführers lassen sich ohne weiteres Begehren und eine Begründung entnehmen (Art. 52 Abs. 1 VwVG), und er ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), weshalb auf seine Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.5

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachfolgend aufgezeigt - in einem Punkt als offensichtlich begründet (vgl. E. 4.1. und E. 5.2.), im Übrigen aber - und dies namentlich in der Hauptsache (vgl. E. 4.2. und E. 5.1.) - als offensichtlich unbegründet. Bei dieser Sachlage ist über die Beschwerde in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin zu entscheiden (Art. 111

Bst. e AsylG). Gleichzeitig ist auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG). 2.1. Wird ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt, so führt diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch und überweist das Gesuch anschliessend an das BFM (vgl. dazu Art. 19 und Art. 20 Abs. 1 AsylG sowie Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist die Durchführung einer Befragung nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). 2.2. Vorliegend wurde auf eine Befragung durch die Botschaft in Khartoum mangels entsprechender Kapazitäten der Botschaft verzichtet und dem Beschwerdeführer - zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs - ein schriftlicher Fragekatalog zugestellt. Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland und Einreisebewilligung sowie unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage ist festzustellen, dass in vorliegender Sache auf eine Befragung des Beschwerdeführers verzichtet werden durfte und dass mit der Einladung zur Stellungnahme den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30, insbes. E. 5.6 f.)

E. 3.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 3.2

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung sind nach ständiger Praxis grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2 f., welche nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. a.a.O., E. 2c), mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird, und bejahendenfalls, ob es aufgrund der ganzen Umstände geboten erscheint, dass es die Schweiz ist, die den notwendigen Schutz gewährt, sowie, bei unvollständiger Sachverhaltserstellung, ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 4.1

Das BFM hat in seiner Entscheidung die Vorbringen des Beschwerdeführers zu der von ihm geltend gemachten Gefährdungslage in Eritrea zwar erwähnt (vgl. a.a.O., S. 1 unten), im Anschluss daran aber auf eine Auseinandersetzung mit diesen Vorbringen und namentlich

auf eine Würdigung hinsichtlich der Frage der flüchtlingsrechtlichen Relevanz der vorgebrachten Gesuchsgründe verzichtet (vgl. a.a.O., S. 2 ff.). Da das BFM in seinem Entscheid - wie nachfolgend aufgezeigt - vom Vorliegen einer zumutbaren Schutzalternative im Sudan im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AsylG ausgeht, ist dieses Vorgehen an sich nicht zu bemängeln; mithin kann bei einer solchen Konstellation offenbleiben, ob der Beschwerdeführer bezogen auf seinen Heimatstaat die Flüchtlingseigenschaft erfüllt oder nicht. Das BFM geht im Anschluss daran jedoch fehl, wenn es im Entscheid abschliessend feststellt, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht (vgl. Ziff. 2 des Dispositivs). Diese Feststellung erweist sich vielmehr als unzulässig, da sich das Bundesamt ja gerade nicht mit der Frage der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat. Die entsprechende Feststellung des BFM ist daher aufzuheben.

E. 4.2

In entscheidrelevanter Hinsicht ist mit dem BFM jedoch darin einig zu gehen, dass der Beschwerdeführer - welcher keinen Bezug zur Schweiz erkennen lässt und welcher sich bereits seit eineinhalb Jahren im Sudan aufhält - nicht auf eine subsidiäre Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen ist (vgl. dazu Art. 52 Abs. 2 AsylG). In dieser Hinsicht ist festzuhalten, dass bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat nach Lehre und Praxis die (widerlegbare) Regelvermutung besteht, die betreffende Person habe dort bereits anderweitig Schutz gefunden, was zur Ablehnung des Asylgesuchs und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt (vgl. dazu EMARK 2004 Nr. 21 E. 4, mit weiteren Hinweisen). In diesem Sinne weist das Bundesamt in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer im Sudan bereits beim UNHCR angemeldet hat und dass in seinem Fall - mangels Profil - kein nennenswerter Anlass zur Annahme besteht, ihm würde dort eine Abschiebung in die Heimat drohen. Zwar macht der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerdeeingabe geltend, er befürchte trotzdem, unter Umständen eines Tages vom Sudan in seine Heimat abgeschoben zu werden. Dieser allgemeine Vorbehalt vermag jedoch nicht zu überzeugen, auch wenn es tatsächlich gerade erst kürzlich erneut zu einer Deportation von über 300 Eritreern aus dem Sudan nach Eritrea gekommen sein soll (vgl. dazu den UNHCR-Kurzbericht "UNHCR dismay at new deportation of Eritreans by Sudan" vom 18.10.2011). Solche Deportationen betreffen jedoch namentlich Personen, die sich illegal im Sudan beziehungsweise, die sich nicht in einem ihnen zugewiesenen Flüchtlingscamp aufhalten. Sollte sich der Beschwerdeführer also an seinem derzeitigen Aufenthaltsort in Khartum nicht hinreichend sicher fühlen, so ist er anzuhalten, sich wiederum in ein unter der Verwaltung des UNHCR stehendes Flüchtlingslager zu begeben. Insofern lassen auch seine Vorbringen betreffend seine angeblich ungesicherten wirtschaftlichen Verhältnisse in entscheidrelevanter Hinsicht keinen anderen Schluss zu, da davon auszugehen ist, in den unter der Verwaltung des UNHCR stehenden Flüchtlingslagern sei sein Grundbedarf an Versorgung und Betreuung gedeckt.

E. 5.1

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer - welcher keine Beziehungsnähe zur Schweiz erkennen lässt - an seinem derzeitigen Aufenthaltsort im Sudan faktisch sicher ist, wobei der Aufenthalt im Sudan für einen erwachsenen und selbständigen Mann auch ohne weiteres als zumutbar zu erkennen ist. Unter diesen Umständen hat das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und sein

Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.2

Demgegenüber hat das BFM in seiner Entscheidung zu Unrecht festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, zumal das Bundesamt in seiner Entscheidung auf eine Prüfung der geltend gemachten Gefährdungssituation in Eritrea verzichtet hat. Im Resultat kann dieser Punkt jedoch offenbleiben, da - wie erwähnt - von einer zumutbaren Schutzalternative im Sudan auszugehen ist, aufgrund welcher der Beschwerdeführer nicht auf eine subsidiäre Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen ist.

E. 6

Nach den vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung aufzuheben, soweit darin festgestellt wird, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht (Ziff. 2 des Dispositivs). Im Übrigen - also hinsichtlich der Verweigerung der Bewilligung der Einreise in die Schweiz und der Ablehnung des Asylgesuches (Ziffn. 1 und 3 des Dispositivs) und damit in entscheidrelevanter Hinsicht - ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen. Demzufolge ist die Beschwerde in der Hauptsache abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer an sich reduzierte Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen respektive zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Kosten ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzugehen (vgl. dazu Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.